

Generell: Die dargestellten Beraterklassen sind die Berater vor Ort. In den Vergütungssätzen sind Backofficerressourcen enthalten. Diese werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Beraterkategorie	Funktionsbeschreibung
Partner / Vice President / Director / Principal	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Zentraler Entscheider und Mitglied der Leitungsebene auf Seiten der Unternehmensberatung ◆ Einsatz i.d.R. nur punktuell in den Projekten bzw. projektbegleitend ◆ Leitung von großen Beratungsaufträgen mit hoher Komplexität ◆ Verfügt über themenübergreifendes sowie branchenspezifisches Spezialwissen ◆ Verfügt über Spezialkenntnisse im organisatorischen und strategischen Umfeld des Kunden ◆ Mindestens 10 Jahre Berufserfahrung (postgradual) ◆ Ansprechpartner bei grundsätzlichen Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Beratung und Kunde
Associate Director / Projektleiter / Projektmanager	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Leitung von großen Beratungsaufträgen ◆ Leitung bzw. Steuerung des Projektteams ◆ Verfügt über themenübergreifendes sowie branchenspezifisches Spezialwissen ◆ Mindestens 7 Jahre Berufserfahrung (postgradual) ◆ Ansprechpartner bei Problemen im Projektteam
Senior Berater	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Leitung von mittleren und kleinen Projekten ◆ Verfügt über Spezialwissen ◆ Ausgeprägte analytische Fähigkeiten ◆ Entwickelt selbständig effektive Lösungskonzepte ◆ Hohe Sozialkompetenz ◆ Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 1 Jahr in einer Führungsposition (postgradual)
Berater	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bearbeitet eigenverantwortlich Projektmodule ◆ Führt Arbeitsteam effektiv ◆ Ausgeprägte analytische Fähigkeiten ◆ Hervorragende EDV-Kenntnisse ◆ Sicherer Umgang mit Beratungstools und -methodiken ◆ Erstellt professionelle Präsentationen und präsentiert überzeugend ◆ Moderiert Workshops professionell ◆ Hohe Sozialkompetenz ◆ Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung (postgradual)
Junior Berater	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Eigenverantwortliche Erledigung übertragener Projektarbeiten, insbesondere in der Dokumentation ◆ Ausgeprägte analytische Fähigkeiten ◆ Hervorragende EDV-Kenntnisse ◆ Geübt im Umgang mit Beratungstools und -methodiken ◆ Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung (postgradual)

Beratervertrag

Nr.

zwischen

(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die¹

Deutsche Bahn AG
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Entfällt, sofern DB AG Vertragspartner des Vertrages ist.

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen, die der Auftragnehmer selbständig und eigenverantwortlich zu erbringen hat:

xxx

Die vom Auftragnehmer im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschrieben.

Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.

1.2 Variante 1:²

Zur Erfüllung der übernommenen Beratungsleistungen wird der Auftragnehmer folgende Personen einsetzen:

Ein Auswechseln der eingesetzten Personen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Variante 2:

Die Leistungen sind in folgenden Beraterkategorien zu erbringen:

- 1.3 Die Auswahl und die Einteilung der für die Leistungserbringung eingesetzten Personen -insbesondere hinsichtlich der Einsatzzeiten sowie der Zuteilung von Überstunden - erfolgt im Übrigen allein durch den Auftragnehmer. Die Regelungen aus Ziffer 1.2 sowie die vereinbarte Anzahl der eingesetzten Berater bleiben davon unberührt.
- 1.4 Wird eine Vergütung nach Zeitaufwand gezahlt und wird eine vom Auftragnehmer eingesetzte Person - gleichwohl auf wessen Veranlassung - ausgetauscht, entfällt der Vergütungsanspruch während der Einarbeitungszeit der neu eingesetzten Person. Die Einarbeitungszeit beträgt 5 Tage.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen vom 25.05.2018 (Anlage 2)
- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (EVB Mindestlohn) - Ausgabe Januar 2015 (Anlage 4)
- Verpflichtungserklärung Datenschutz und Fernmeldegeheimnis (Anlage 5)

² Unzutreffende Variante löschen. Ziffer 1.2 entfällt im Ganzen, sofern die Leistungen weder durch bestimmte Personen noch durch bestimmte Beraterkategorien erbracht werden sollen.

▪ Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO³ (Anlage)

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und den Vertragsbestandteilen gehen die Bedingungen dieses Vertrages vor; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagenummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

- 2.2 Auf diesen Vertrag finden ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag Anwendung.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

3 Vergütung, Nebenkosten, Steuern

3.1 Variante 1:⁴

Die Vergütung für sämtliche Leistungen – einschließlich aller Nebenleistungen, Neben- und Reisekosten sowie Spesen etc. –, die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringen sind, beträgt pauschal

EUR.

Variante 2:

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Zeitaufwand vergütet. Der Vergütungssatz beträgt pro Beratertag

EUR in der Kategorie Partner

EUR in der Kategorie Projektleiter

EUR in der Kategorie Senior Berater

EUR in der Kategorie Berater

EUR in der Kategorie Junior Berater

jeweils einschließlich aller Nebenleistungen, Neben- und Reisekosten sowie Spesen etc.

Die An- und Abreise gehören nicht zur Einsatzdauer und werden nicht vergütet. Je Kalendertag kann je Berater höchstens ein Beratertag abgerechnet werden. Sofern mehr als acht Stunden pro Tag geleistet werden, sind diese Mehrstunden nicht abrechenbar. Sofern weniger als acht Stunden geleistet werden, ist jede volle geleistete Stunde mit einem Achtel des Tagessatzes zu vergüten. Zuschläge irgendwelcher Art werden nicht vergütet. Die vereinbarten Vergütungssätze pro Beratertag gelten bei Folgeaufträgen im Rahmen des Projektes, insbesondere für zusätzliche Leistungen, sowie für alle Vertragsverlängerungen einschließlich etwaiger Optionen, als Höchstpreis.

³ Sofern der Auftraggeber/Besteller keine personenbezogenen Daten erhebt, ist diese Anlage zu löschen.

⁴ Unzutreffende Variante löschen.

Der Leistungsumfang ist auf maximal

- ... Beratertage in der Kategorie Partner
- ... Beratertage in der Kategorie Projektleiter
- ... Beratertage in der Kategorie Senior Berater
- ... Beratertage in der Kategorie Berater
- ... Beratertage in der Kategorie Junior Berater

und damit auf folgende Gesamtvergütung begrenzt: **EUR.**

Es besteht jedoch keine Abnahmeverpflichtung bzw. -garantie über die genannte Zahl von Beratertagen. Auch bleibt Ziffer 13 hiervon unberührt.

- 3.2 Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, deutsche Steuern auf die vertragsgegenständliche Vergütung als Haftungsschuldner direkt an die deutsche Finanzverwaltung abzuführen (Quellensteuereinbehalt für Abzugssteuern und Solidaritätszuschlag nach § 50 a Einkommenssteuergesetz), wird der jeweilige Betrag vom Vergütungsanspruch einbehalten und an die deutsche Finanzverwaltung abgeführt. Der Auftragnehmer trägt Abzugssteuer und Solidaritätszuschlag. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit unbenommen, nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung vom Quellensteuereinbehalt beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen (Freistellungsantrag).⁵

4 Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen zu folgenden Terminen in Rechnung:

- 4.2 Rechnungen werden vom Auftragnehmer

- nachprüfbar,
- nach den Vorgaben aus der Ziffer 4.3,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften und
- unter Angabe der vollständigen Daten des Rechnungsempfängers, der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder der USt-Id-Nummer sowie der Nummer und des Datums des Vertrages und der Bestellung

erstellt und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle adressiert. Werden die Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, ist Grundlage für die Abrechnung der Vergütung eine vom Auftragnehmer vorzulegende und vom Besteller bestätigte detaillierte Aufstellung über geleistete Einsatztage mit Tätigkeitsnachweis. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren und als Teil- bzw. Schlussrechnung auszuweisen.

- 4.3 Rechnungen müssen den Vorgaben des Zentralen User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland (ZUGFeRD) basierend auf den Standards Cross Industry Invoice (CII) und Message User Guides (MUG) des Europäischen Standardisierungsgremiums CEN entsprechen und sind ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

Rechnungen müssen demnach insbesondere aus einer bildlichen Darstellung der Rechnung bestehen, die in einer PDF/A-3-Datei angezeigt wird. Zusätzlich müssen sie die Rechnungsinformationen als strukturierten und maschinell auswertbaren Datensatz in einer XML-Datei enthalten, die als Anhang in die PDF-Datei eingebettet ist.

⁵ Bei inländischen Auftragnehmern ist die Klausel zu löschen.

Nur im Ausnahmefall können Rechnungen im PDF-Format elektronisch an die vorgenannte E-Mail-Adresse versendet werden.

- 4.4 Soweit der Empfang elektronischer Rechnungen noch nicht möglich ist, müssen die Rechnungen in Textform an die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden. Grundsätzlich ist dann nur eine Rechnung mit als solcher gekennzeichnete Kopie einzureichen.
- 4.5 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.6 Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren und im Falle der Ziffer 4.4 an diese zu senden:

Hinweis: Dieser Passus ist zu löschen, wenn die Rechnungsempfangsstelle in der Bestellung genannt wird.

Name DB-Konzernunternehmen
Straße
PLZ und Ort
c/o Deutsche Bahn AG
SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

5 Leistungszeit, Verzug

- 5.1 Die in Ziffer 1 festgelegten Leistungen des Auftragnehmers sind in folgendem Zeitraum/zu folgenden Terminen zu erbringen:
- 5.2 Überschreitet der Auftragnehmer die festgelegte Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vom Auftragswert, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Auftragswert, zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verzuges anzurechnen.

6 Ansprechpartner

- 6.1 Ansprechpartner beim Auftraggeber ist:

Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bevollmächtigt.

6.2 Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

Name:

Anschrift:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

6.3 Die Ansprechpartner dürfen während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden.

7 Leistungen des Auftraggebers

7.1 Folgende Leistungen (Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten) werden vom Auftraggeber erbracht:

Bereitstellung von Räumen für das Durchführen von Besprechungen.

Die vom Auftraggeber übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.

7.2 Erbringt der Auftraggeber seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

8 Subunternehmer

8.1 Folgende Leistungen werden von nachstehenden Subunternehmern erbracht:

8.2 Darüber hinaus bedarf die Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Subunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

8.3 Der Auftragnehmer hat etwaige Subunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Subunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3) vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Subunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.

8.4 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 8.3, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 8.2 und 8.3 angerechnet.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragsausfertigungen

- 9.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich hinsichtlich des Ortes seiner Leistungserbringung frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Leistungen am vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Standort des Projektes zu erbringen.
- 9.2 Gerichtsstand ist ⁶. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 9.3 Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen der Auftragnehmer und der Bereich Beschaffung der Deutschen Bahn jeweils ein Exemplar erhalten. Mit dem Auftraggeber verbundene Konzernunternehmen können Kopien dieses Vertrages erhalten.

10 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus diesem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

- Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden EUR 2.500.000,-.
- Für Vermögensschäden EUR 500.000,- .

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

11 Selbständigkeit des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer versichert, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu sein.
- 11.2 Der Auftragnehmer sichert zu,
- a. dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
 - b. dass er neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber hat und
 - c. dass er für die weiteren Auftraggeber gemäß Buchst. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.
- 11.3 Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der Auftragnehmer Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform.
- 11.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der Auftragnehmer unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 11.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

⁶ Der gewünschte Gerichtsstand ist auszuwählen.

- 11.5 Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen des 11.4 berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.
- 11.6 Die Versicherungen und Zusicherungen des Auftragnehmers sowie alle weiteren vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf alle vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen, auch dann, wenn vom Auftragnehmer ausschließlich selbständige Dienstleister als Subunternehmer eingesetzt werden und der Auftragnehmer keinerlei Leistungen selbst erbringt.

12 Schutzklausel

- 12.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, dass er keine Kurse oder Seminare besucht oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare besuchen lässt. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
- 12.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Versicherung nach Ziffer 12.1 oder ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 12.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

13 Kündigung

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Im Übrigen bleibt Ziffer 13 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen unberührt.

14 Haftung

Ziffer 10 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen (Anlage 2) wird durch die folgende Regelung ersetzt:

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem ProdHaftG) in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart,
- bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe,
- für übernommene Garantien in voller Höhe,
- bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zu einer Höhe von EUR 2,5 Mio. je Schadensfall bzw. EUR 500.000,- für Vermögensschäden; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter, für die jeweils in voller Höhe gehaftet wird.

15 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 15.1 Die Parteien werden auftragsbezogene Fragen oder etwaige Anmerkungen über die jeweiligen im Vertrag genannten Ansprechpartner abwickeln.
- 15.2 Weisungen des Auftraggebers oder des Bestellers bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erfolgen nicht. Auch wird der Auftraggeber oder der Besteller keine eigenständige Leistungskontrolle bezüglich dieser Personen vornehmen.
- 15.3 Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber oder dem Besteller aus betriebsorganisatorischen Gründen festgesetzten Termine einhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Etwaige Weisungen des Auftragnehmers an die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen wird er jeweils dem im Vertrag genannten Ansprechpartner des Auftraggebers oder des Bestellers in Textform mitteilen.
- 15.4 Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen müssen gegenüber dem Auftraggeber oder dem Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vornehmen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 15.5 Zusätzlich zu den Regelungen der Ziff. 15.4 gilt: Der Auftragnehmer und die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erbringen die vereinbarten Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln. Werden Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für externe Mitarbeiter) vom Betriebsablauf. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Räumlichkeiten und/oder weitere Infrastruktur - wie z.B. Hardware, Software, Kopierer, Strom, Telefon, Reinigung - des Auftraggebers oder des Bestellers nutzen, so trägt der Auftragnehmer hierfür grundsätzlich die Kosten. Die näheren Einzelheiten sind mit der vertragsabwickelnden Stelle zu klären. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, Telefon- und E-Maillisten sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil.
Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.
- 15.6 Der Auftraggeber oder der Besteller weist seine Mitarbeiter an, keinerlei arbeitsbezogene Weisungen an die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und keine Aufgaben informell zu erteilen. Der Auftragnehmer weist die von ihm eingesetzten Personen entsprechend an, keine solchen entgegenzunehmen. Einzelne servicebezogene Nachfragen, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich, sind möglich, wenn sie z.B. fachliche Informationen sowie Hinweise zu den einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen betreffen.
Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich der Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung. Im Zweifelsfall ist der Auftraggeber oder der Besteller verpflichtet, eine Klärung über die im Vertrag genannten Ansprechpartner herbeizuführen.
- 15.7 Die Parteien werden sich unverzüglich in Textform unter genauer Bezeichnung der Person und des Datums der Abgabe der Erklärung über etwaige bei ihnen eingegangene Festhaltungserklärungen der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gemäß § 9 AÜG gegenseitig informieren. Sofern eine solche Festhaltungser-

klärung abgegeben wurde, werden die Parteien an einer Überprüfung der Vertragsdurchführung mitwirken. Falls erforderlich werden die Parteien an einer Änderung der Vertragsdurchführungspraxis und einer Anpassung des Vertrages selbst mitwirken.

- 15.8 **Zusatzbestimmungen zum Einsatz von selbständigen Dienstleistern durch den Auftragnehmer:** Sollte das Geschäftsfeld des Auftragnehmers darin bestehen, im Auftrag von Kunden Projekte und Dienstleistungen durchzuführen und dazu teilweise oder ausschließlich selbständige Dienstleister als Subunternehmer anstelle von Arbeitnehmern einzusetzen, so gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese selbständigen Dienstleister. Soweit in den jeweiligen Verträgen bzw. Dokumenten mithin von „Arbeitnehmern“ bzw. „Mitarbeitern“ des Auftragnehmers die Rede ist, ist damit jeweils der vom Auftragnehmer eingesetzte selbständige Dienstleister gemeint. Keine Anwendung finden jedoch Regelungen, die sich ausschließlich auf Erfüllungsgehilfen in einem Beschäftigungsverhältnis beziehen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten selbständigen Dienstleister werden als Spezialisten in abgegrenzten Projekten tätig und übernehmen grundsätzlich keine Aufgaben, die von Arbeitnehmern des Auftraggebers oder des Bestellers ausgeführt werden; sie übernehmen keine originären Führungsaufgaben des Tagesgeschäftes; sie sind in ihrer Zeiteinteilung grundsätzlich frei und müssen im Falle einer Abwesenheit niemanden informieren, soweit nicht bereits vereinbarte Termine betroffen sind. Sie bestimmen ihre Arbeitspensen und -inhalte frei von Anweisungen des Auftraggebers oder des Bestellers. Davon unberührt bleibt jedoch das Recht des Auftraggebers oder des Bestellers, hinsichtlich der Erreichung der einzelnen Projektziele Termine zu setzen und das Arbeitsergebnis der selbständigen Dienstleister auch während der Laufzeit des Projekts Qualitätskontrollen zu unterziehen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten selbständigen Dienstleister übernehmen grundsätzlich keine Vertretungen und werden von niemandem vertreten; sie arbeiten ausdrücklich und ausschließlich nur bezüglich der Projektzielerreichung mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder des Bestellers zusammen und nehmen nicht an Personalgesprächen sowie internen Meetings des Auftraggebers oder des Bestellers teil, soweit das Projekt nicht betroffen ist. Eine schriftliche Zustimmung bzgl. des Einsatzes von Subunternehmern (Ziffer 8 dieses Vertrages) ist grundsätzlich nicht erforderlich, sondern Grundlage dieses Vertrages. Die Haftung für Schlechtleistungen richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht. Werkvertragliche Regelungen (Ziffer 3.3 und insbesondere Ziffer 8 der oben näher bezeichneten AVB Beratungs- und Dienstleistungen) werden ausgeschlossen, soweit nicht explizit einzelvertraglich geregelt. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der selbständigen Dienstleister nach den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen wie für einen Erfüllungsgehilfen bzw. eigenes Verschulden. Die Regelungen zur Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages bleiben beim Einsatz von selbständigen Dienstleistern unverändert. Der Auftragnehmer kann seine Pflicht aus der Ziffer 10 dadurch erfüllen, dass er entweder eine eigene Haftpflichtversicherung vorlegt, die auch bei Verursachung eines Schadens durch den selbständigen Dienstleister aufkommen würde oder dass er jeweils eine Haftpflichtversicherung des selbständigen Dienstleisters vorlegt, die den Vorgaben der Ziffer 10 entspricht.

Ort, den

Ort, den .

Auftraggeber

Auftragnehmer

Beratervertrag

Nr.

Zwischen
[Konzernunternehmen angeben]

(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die¹

Deutsche Bahn AG

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Entfällt, sofern DB AG Vertragspartner des Vertrages ist.

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen, die der Auftragnehmer selbständig und eigenverantwortlich zu erbringen hat:

Die vom Auftragnehmer im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschrieben.

Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.

1.2 Variante 1:²

Zur Erfüllung der übernommenen Beratungsleistungen wird der Auftragnehmer folgende Personen einsetzen:

Ein Auswechseln der eingesetzten Personen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Variante 2:

Die Leistungen sind in folgenden Beraterkategorien zu erbringen:

- 1.3 Die Auswahl und die Einteilung der für die Leistungserbringung eingesetzten Personen -insbesondere hinsichtlich der Einsatzzeiten sowie der Zuteilung von Überstunden - erfolgt im Übrigen allein durch den Auftragnehmer. Die Regelungen aus Ziffer 1.2 sowie die vereinbarte Anzahl der eingesetzten Berater bleiben davon unberührt.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen vom 25.05.2018 (Anlage 2)
- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (EVB Mindestlohn) - Ausgabe Januar 2015 (Anlage 4)
- Verpflichtungserklärung Datenschutz und Fernmeldegeheimnis (Anlage 5)
- Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO³ (Anlage)

² Unzutreffende Variante löschen. Ziffer 1.2 entfällt im Ganzen, sofern die Leistungen weder durch bestimmte Personen noch durch bestimmte Beraterkategorien erbracht werden sollen.

³ Sofern der Auftraggeber/Besteller keine personenbezogenen Daten erhebt, ist diese Anlage zu löschen.

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos abnimmt.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Vertragsbestandteilen haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagenummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

- 2.2 Auf diesen Vertrag finden ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

3 Vergütung, Nebenkosten, Steuern

- 3.1 Die Vergütung für sämtliche Leistungen – einschließlich aller Nebenleistungen, Neben- und Reisekosten sowie Spesen etc. –, die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringen sind, beträgt pauschal

EUR

- 3.2 Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, deutsche Steuern auf die vertragsgegenständliche Vergütung als Haftungsschuldner direkt an die deutsche Finanzverwaltung abzuführen (Quellensteuereinbehalt für Abzugssteuern und Solidaritätszuschlag nach § 50 a Einkommenssteuergesetz), wird der jeweilige Betrag vom Vergütungsanspruch einbehalten und an die deutsche Finanzverwaltung abgeführt. Der Auftragnehmer trägt Abzugssteuer und Solidaritätszuschlag. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit unbenommen, nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung vom Quellensteuereinbehalt beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen (Freistellungsantrag).⁴

4 Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen zu folgenden Terminen in Rechnung:

Variante 1:⁵

Nach Abnahme der Leistungen.

Variante 2:⁶

Es gilt folgender Zahlungsplan:

- 4.2 Rechnungen werden vom Auftragnehmer

⁴ Bei inländischen Auftragnehmern ist die Klausel zu löschen.

⁵ Unzutreffende Variante löschen.

⁶ Unzutreffende Variante löschen.

- Nachprüfbar,
- nach den Vorgaben aus der Ziffer 4.3,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften und
- unter Angabe der vollständigen Daten des Rechnungsempfängers, der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder der USt-Id-Nummer sowie der Nummer und des Datums des Vertrages und der Bestellung

erstellt und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle adressiert. Werden die Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, ist Grundlage für die Abrechnung der Vergütung eine vom Auftragnehmer vorzulegende und vom Besteller bestätigte detaillierte Aufstellung über geleistete Einsatztage mit Tätigkeitsnachweis. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren und als Teil- bzw. Schlussrechnung auszuweisen.

- 4.3 Rechnungen müssen den Vorgaben des Zentralen User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland (ZUGFeRD) basierend auf den Standards Cross Industry Invoice (CII) und Message User Guides (MUG) des Europäischen Standardisierungsgremiums CEN entsprechen und sind ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

Rechnungen müssen demnach insbesondere aus einer bildlichen Darstellung der Rechnung bestehen, die in einer PDF/A-3-Datei angezeigt wird. Zusätzlich müssen sie die Rechnungsinformationen als strukturierten und maschinell auswertbaren Datensatz in einer XML-Datei enthalten, die als Anhang in die PDF-Datei eingebettet ist.

Nur im Ausnahmefall können Rechnungen im PDF-Format elektronisch an die vorgenannte E-Mail-Adresse versendet werden.

- 4.4 Soweit der Empfang elektronischer Rechnungen noch nicht möglich ist, müssen die Rechnungen in Textform an die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden. Grundsätzlich ist dann nur eine Rechnung mit als solcher gekennzeichnete Kopie einzureichen.
- 4.5 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.6 Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren und im Falle der Ziffer 4.4 an diese zu senden:

Hinweis: Dieser Passus ist zu löschen, wenn die Rechnungsempfangsstelle in der Bestellung genannt wird.

Name DB-Konzernunternehmen
Straße
PLZ und Ort
c/o Deutsche Bahn AG
SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

5 Leistungszeit, Verzug

- 5.1 Die in Ziffer 1 festgelegten Leistungen des Auftragnehmers sind zu folgenden Terminen zu erbringen:
- 5.2 Überschreitet der Auftragnehmer die festgelegte Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vom Auftragswert, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Auftragswert, zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf.

Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verzuges anzurechnen.

6 Ansprechpartner, Projektverantwortung

6.1 Ansprechpartner beim Auftraggeber ist:

Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bevollmächtigt.

6.2 Ansprechpartner/Projektverantwortlicher⁷ beim Auftragnehmer ist:

Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

6.3 Die Ansprechpartner dürfen während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden.

7 Leistungen des Auftraggebers

7.1 Folgende Leistungen (Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten) werden vom Auftraggeber erbracht:

Bereitstellung von Räumen für das Durchführen von Besprechungen.

Die vom Auftraggeber übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.

7.2 Erbringt der Auftraggeber seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

8 Subunternehmer

8.1 Folgende Leistungen werden von nachstehenden Subunternehmern erbracht:

8.2 Darüber hinaus bedarf die Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Subunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

8.3 Der Auftragnehmer hat etwaige Subunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Subunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3) vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen

⁷ Unzutreffendes löschen.

Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Subunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.

- 8.4 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 8.3, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 8.2 und 8.3 angerechnet.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragsausfertigungen

- 9.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich hinsichtlich des Ortes seiner Leistungserbringung frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Leistungen am vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Standort des Projektes zu erbringen.
- 9.2 Gerichtsstand ist ⁸. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 9.3 Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen der Auftragnehmer und der Bereich Beschaffung der Deutschen Bahn jeweils ein Exemplar erhalten. Mit dem Auftraggeber verbundene Konzernunternehmen können Kopien dieses Vertrages erhalten.

10 Mängelbeseitigungsfristen

Angezeigte Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb folgender Fristen zu beseitigen:

5 Werktage.

11 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus diesem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

■ Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden EUR 2.500.000,-.

■ Für Vermögensschäden EUR 500.000,- .

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

12 Selbständigkeit des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer versichert, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu sein.
- 12.2 Der Auftragnehmer sichert zu,
- a. dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,

⁸ Der gewünschte Gerichtsstand ist auszuwählen.

- b. dass er neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber hat und
 - c. dass er für die weiteren Auftraggeber gemäß Buchst. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.
- 12.3 Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der Auftragnehmer Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform.
- 12.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der Auftragnehmer unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 12.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 12.5 Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen des 12.4 berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.
- 12.6 Die Versicherungen und Zusicherungen des Auftragnehmers sowie alle weiteren vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf alle vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen, auch dann, wenn vom Auftragnehmer ausschließlich selbständige Dienstleister als Subunternehmer eingesetzt werden und der Auftragnehmer keinerlei Leistungen selbst erbringt.

13 Schutzklausel

- 13.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, dass er keine Kurse oder Seminare besucht oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare besuchen lässt. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
- 13.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Versicherung nach Ziffer 13.1 oder ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 13.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14 Haftung

Ziffer 10 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen (Anlage 2) wird durch die folgende Regelung ersetzt:

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem ProdHaftG) in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart,

- bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe,
- für übernommene Garantien in voller Höhe,
- bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zu einer Höhe von EUR 2,5 Mio. je Schadensfall bzw. EUR 500.000,- für Vermögensschäden; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter, für die jeweils in voller Höhe gehaftet wird.

15 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 15.1 Die Parteien werden auftragsbezogene Fragen oder etwaige Anmerkungen über die jeweiligen im Vertrag genannten Ansprechpartner abwickeln.
- 15.2 Weisungen des Auftraggebers oder des Bestellers bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erfolgen nicht. Auch wird der Auftraggeber oder der Besteller keine eigenständige Leistungskontrolle bezüglich dieser Personen vornehmen.
- 15.3 Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber oder dem Besteller aus betriebsorganisatorischen Gründen festgesetzten Termine einhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Etwaige Weisungen des Auftragnehmers an die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen wird er jeweils dem im Vertrag genannten Ansprechpartner des Auftraggebers oder des Bestellers in Textform mitteilen.
- 15.4 Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen müssen gegenüber dem Auftraggeber oder dem Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vornehmen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 15.5 Zusätzlich zu den Regelungen der Ziff. 15.4 gilt: Der Auftragnehmer und die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erbringen die vereinbarten Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln. Werden Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für externe Mitarbeiter) vom Betriebsablauf. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Räumlichkeiten und/oder weitere Infrastruktur - wie z.B. Hardware, Software, Kopierer, Strom, Telefon, Reinigung - des Auftraggebers oder des Bestellers nutzen, so trägt der Auftragnehmer hierfür grundsätzlich die Kosten. Die näheren Einzelheiten sind mit der vertragsabwickelnden Stelle zu klären. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, Telefon- und E-Maillisten sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil.
Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.
- 15.6 Der Auftraggeber oder der Besteller weist seine Mitarbeiter an, keinerlei arbeitsbezogene Weisungen an die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und keine Aufgaben informell zu erteilen. Der Auftragnehmer weist die von ihm eingesetzten Personen entsprechend an, keine solchen entgegenzunehmen. Einzelne servicebezogene Nachfragen, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich, sind möglich, wenn sie z.B. fachliche Informationen sowie Hinweise zu den einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen betreffen.

Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich der Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung. Im Zweifelsfall ist der Auftraggeber oder der Besteller verpflichtet, eine Klärung über die im Vertrag genannten Ansprechpartner herbeizuführen.

- 15.7 Die Parteien werden sich unverzüglich in Textform unter genauer Bezeichnung der Person und des Datums der Abgabe der Erklärung über etwaige bei ihnen eingegangene Festhaltungserklärungen der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gemäß § 9 AÜG gegenseitig informieren. Sofern eine solche Festhaltungserklärung abgegeben wurde, werden die Parteien an einer Überprüfung der Vertragsdurchführung mitwirken. Falls erforderlich werden die Parteien an einer Änderung der Vertragsdurchführungspraxis und einer Anpassung des Vertrages selbst mitwirken.
- 15.8 **Zusatzbestimmungen zum Einsatz von selbständigen Dienstleistern durch den Auftragnehmer:** Sollte das Geschäftsfeld des Auftragnehmers darin bestehen, im Auftrag von Kunden Projekte und Dienstleistungen durchzuführen und dazu teilweise oder ausschließlich selbständige Dienstleister als Subunternehmer anstelle von Arbeitnehmern einzusetzen, so gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese selbständigen Dienstleister. Soweit in den jeweiligen Verträgen bzw. Dokumenten mithin von „Arbeitnehmern“ bzw. „Mitarbeitern“ des Auftragnehmers die Rede ist, ist damit jeweils der vom Auftragnehmer eingesetzte selbständige Dienstleister gemeint. Keine Anwendung finden jedoch Regelungen, die sich ausschließlich auf Erfüllungsgehilfen in einem Beschäftigungsverhältnis beziehen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten selbständigen Dienstleister werden als Spezialisten in abgegrenzten Projekten tätig und übernehmen grundsätzlich keine Aufgaben, die von Arbeitnehmern des Auftraggebers oder des Bestellers ausgeführt werden; sie übernehmen keine originären Führungsaufgaben des Tagesgeschäftes; sie sind in ihrer Zeiteinteilung grundsätzlich frei und müssen im Falle einer Abwesenheit niemanden informieren, soweit nicht bereits vereinbarte Termine betroffen sind. Sie bestimmen ihre Arbeitspensen und -inhalte frei von Anweisungen des Auftraggebers oder des Bestellers. Davon unberührt bleibt jedoch das Recht des Auftraggebers oder des Bestellers, hinsichtlich der Erreichung der einzelnen Projektziele Termine zu setzen und das Arbeitsergebnis der selbständigen Dienstleister auch während der Laufzeit des Projekts Qualitätskontrollen zu unterziehen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten selbständigen Dienstleister übernehmen grundsätzlich keine Vertretungen und werden von niemandem vertreten; sie arbeiten ausdrücklich und ausschließlich nur bezüglich der Projektzielerreichung mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder des Bestellers zusammen und nehmen nicht an Personalgesprächen sowie internen Meetings des Auftraggebers oder des Bestellers teil, soweit das Projekt nicht betroffen ist. Eine schriftliche Zustimmung bzgl. des Einsatzes von Subunternehmern (Ziffer 8 dieses Vertrages) ist grundsätzlich nicht erforderlich, sondern Grundlage dieses Vertrages. Die Haftung für Schlechtleistungen richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht. Werkvertragliche Regelungen (Ziffer 3.3 und insbesondere Ziffer 8 der oben näher bezeichneten AVB Beratungs- und Dienstleistungen) werden ausgeschlossen, soweit nicht explizit einzelvertraglich geregelt. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der selbständigen Dienstleister nach den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen wie für einen Erfüllungsgehilfen bzw. eigenes Verschulden. Die Regelungen zur Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 11 dieses Vertrages bleiben beim Einsatz von selbständigen Dienstleistern unverändert. Der Auftragnehmer kann seine Pflicht aus der Ziffer 11 dadurch erfüllen, dass er entweder eine eigene Haftpflichtversicherung vorlegt, die auch bei Verursachung eines Schadens durch den selbständigen Dienstleister aufkommen würde oder dass er jeweils eine Haftpflichtversicherung des selbständigen Dienstleisters vorlegt, die den Vorgaben der Ziffer 11 entspricht.

Ort, den

Ort, den .

Auftraggeber

Auftragnehmer

Rahmen-Beratervertrag

Nr.

zwischen

[auftraggebendes KU angeben]

[Anschrift angeben]

(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die¹

Deutsche Bahn AG

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Entfällt, sofern DB AG Vertragspartner des Vertrages ist.

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Beratungsleistungen auf dem Gebiet [Consultingbereich angeben]. Das Leistungsangebot des Auftragnehmers ist im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) enthalten.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages Bestellberechtigten auf den Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.
- 1.3 Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 3 dieses Vertrages geregelt.
- 1.4 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers oder des Bestellers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers oder des Bestellers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers oder des Bestellers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.
- 1.5 Die Auswahl und die Einteilung der für die Leistungserbringung eingesetzten Personen -insbesondere hinsichtlich der Einsatzzeiten sowie der Zuteilung von Überstunden - erfolgt im Übrigen allein durch den Auftragnehmer. Einzelvertragliche Regelungen sowie die vereinbarte Anzahl der eingesetzten Berater bleiben davon unberührt.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsverzeichnis² (Anlage 1)
- Muster „Bestellung“ (Anlage 2)
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen vom 25.05.2018 (Anlage 3)
- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (EVB Mindestlohn) - Ausgabe Januar 2015 (Anlage 5)
- Verpflichtungserklärung Datenschutz und Fernmeldegeheimnis (Anlage 6)
- Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO³ (Anlage)

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer seine Vertragsbedingungen in den Einzelvertrag einbezieht oder wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und den Vertragsbestandteilen haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Ver-

² Unzutreffendes löschen.

³ Sofern der Auftraggeber/Besteller keine personenbezogenen Daten erhebt, ist diese Anlage zu löschen.

tragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagenummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge

- 3.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellberechtigten unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.

- 3.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften.

3.3 Variante 1⁴

Folgende Unternehmen des Konzerns Deutsche Bahn sind neben dem Auftraggeber zur Abgabe einer Bestellung auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages berechtigt:

[Name KU angeben]
[Anschrift angeben]

[Name KU angeben]
[Anschrift angeben]

Variante 2⁵

Bestellberechtigt sind die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Konzernunternehmen.

- 3.4 Bestellungen erfolgen nach dem diesem Rahmenvertrag beigelegten Muster „Bestellung“. Aus jeder Bestellung müssen eindeutig der Name des Bestellers, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, der sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Leistungszeitraum bzw. die sich daraus ergebenden Leistungstermine, die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Höhe der Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung, die Rechnungsanschrift, die Ansprechpartner sowie die Mitwirkungshandlungen und sonstigen Leistungen des Bestellers hervorgehen. In der Bestellung ist weiterhin anzugeben, ob dienst- oder werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu bestätigen. Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung aufgeführten Leistungen nicht erbringen, ist er verpflichtet, dies dem Besteller innerhalb von zwei Arbeitstagen in Textform mitzuteilen.⁶ Kann der Auftrag-

⁴ Unzutreffende Variante löschen.

⁵ Diese Variante ist zu wählen, soweit durch Einkauf ein konzernweit gültiger Rahmenvertrag geschlossen werden soll.

⁶ Der Satz im grau markierten Bereich entfällt, sofern die Beratungsleistung von einem Unternehmen übernommen wird.

nehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Termine bzw. Fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. -fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann.

- 3.6 Für den Besteller besteht die Möglichkeit, Optionen auf Vertragsverlängerungen bzw. Vertragsweiterungen im Einzelvertrag zu vereinbaren.
- 3.7 Ein Auswechseln der unter diesem Rahmenvertrag eingesetzten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Bestellers.
- 3.8 Die im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen gelten erstrangig. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages mit seinen Vertragsbestandteilen finden auf Einzelverträge ergänzende Anwendung.

4 Vergütung, Nebenkosten, Steuern

- 4.1 Die Höhe der Vergütung sowie die gegebenenfalls anfallenden Nebenkosten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Grundlage dafür bilden die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) vereinbarten Preise.
- 4.2 Für die Beratungsleistung kann - insbesondere bei werkvertraglichen Leistungen - eine Pauschalvergütung vereinbart werden. Die Höhe der Pauschalvergütung kann im Leistungsverzeichnis für die Dauer dieses Rahmenvertrages festgelegt werden (Festpreis). Ist im Leistungsverzeichnis keine Pauschalvergütung vereinbart, gibt der Auftragnehmer auf Anfrage des Bestellers innerhalb von fünf Arbeitstagen ein verbindliches Pauschalpreisangebot für die angefragte Leistung ab. Mit der Pauschalvergütung sind sämtliche Nebenkosten des Auftragnehmers - einschließlich Reisekosten und Spesen - abgegolten.
- 4.3 Sofern die Beratungsleistung - insbesondere bei dienstvertraglichen Leistungen - nach Zeitaufwand vergütet wird, sind die Vergütungssätze im Leistungsverzeichnis grundsätzlich für die Dauer des Rahmenvertrages festzulegen (feste Vergütungssätze). Die An- und Abreise gehören nicht zur Einsatzdauer und werden nicht vergütet. Nebenkosten des Auftragnehmers - einschließlich Reisekosten und Spesen - sind kalkulatorischer Bestandteil der Vergütungssätze und werden nicht gesondert erstattet; sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4.4 Ist der Besteller gesetzlich verpflichtet, deutsche Steuern auf die vertragsgegenständliche Vergütung als Haftungsschuldner direkt an die deutsche Finanzverwaltung abzuführen (Quellensteuereinbehalt für Abzugssteuern und Solidaritätszuschlag nach § 50 a Einkommenssteuergesetz), wird der jeweilige Betrag vom Vergütungsanspruch einbehalten und an die deutsche Finanzverwaltung abgeführt. Der Auftragnehmer trägt Abzugssteuer und Solidaritätszuschlag. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit unbenommen, nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung vom Quellensteuereinbehalt beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen (Freistellungsantrag).⁷

5 Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.
- 5.2 Rechnungen werden vom Auftragnehmer
 - nachprüfbar,
 - nach den Vorgaben aus der Ziffer 5.3,
 - unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften und

⁷ Bei inländischen Auftragnehmern ist die Klausel zu löschen.

- unter Angabe der vollständigen Daten des Rechnungsempfängers, der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder der USt-Id-Nummer sowie der Nummer und des Datums des Vertrages und der Bestellung erstellt und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle adressiert. Werden die Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, ist Grundlage für die Abrechnung der Vergütung eine vom Auftragnehmer vorzulegende und vom Besteller bestätigte detaillierte Aufstellung über geleistete Einsatztage mit Tätigkeitsnachweis. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren und als Teil- bzw. Schlussrechnung auszuweisen.

- 5.3 Rechnungen müssen den Vorgaben des Zentralen User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland (ZUGFeRD) basierend auf den Standards Cross Industry Invoice (CII) und Message User Guides (MUG) des Europäischen Standardisierungsgremiums CEN entsprechen und sind ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

Rechnungen müssen demnach insbesondere aus einer bildlichen Darstellung der Rechnung bestehen, die in einer PDF/A-3-Datei angezeigt wird. Zusätzlich müssen sie die Rechnungsinformationen als strukturierten und maschinell auswertbaren Datensatz in einer XML-Datei enthalten, die als Anhang in die PDF-Datei eingebettet ist. Nur im Ausnahmefall können Rechnungen im PDF-Format elektronisch an die vorgenannte E-Mail-Adresse versendet werden.

- 5.4 Soweit der Empfang elektronischer Rechnungen noch nicht möglich ist, müssen die Rechnungen in Textform an die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden. Grundsätzlich ist dann nur eine Rechnung mit als solcher gekennzeichnete Kopie einzureichen.
- 5.5 Die Zahlungsfrist für die fällige Vergütung beträgt 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Bank-/Kreditinstitut des Bestellers.
- 5.6 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.7 Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren und im Falle der Ziffer 5.4 an diese zu senden:

Hinweis: Dieser Passus ist zu löschen, wenn die Rechnungsempfangsstelle in der Bestellung genannt wird.

Name DB-Konzernunternehmen
Straße
PLZ und Ort
c/o Deutsche Bahn AG
SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

6 Leistungszeit, Verzug

- 6.1 Der Ausführungszeitraum bzw. die Leistungstermine sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Grundlage dafür bilden gegebenenfalls die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) verbindlich festgelegten Leistungszeiten.

- 6.2 Überschreitet der Auftragnehmer die im Einzelvertrag festgelegte verbindliche Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vom Auftragswert, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Auftragswert, zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Verzuges anzurechnen.

7 Projektverantwortung

Bei werkvertraglichen Leistungen trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für den Erfolg der geschuldeten Leistung. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer ein gemeinsames Projektteam gebildet wird. Wird ein gemeinsames Projektteam gebildet, sind sämtliche Besprechungsergebnisse durch den Auftragnehmer zu protokollieren. Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Protokolls widerspricht.

8 Vertragsdauer

- 8.1 Dieser Rahmenvertrag tritt am _____ in Kraft und gilt bis zum _____. Er gilt für alle während seiner Laufzeit erteilten und vom Auftragnehmer bestätigten Bestellungen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, diesen Rahmenvertrag sowie jeden aus diesem Rahmenvertrag hervorgegangenen Einzelvertrag unter Einhaltung einer Frist **von ... Tagen** zu kündigen. Im Übrigen bleibt Ziffer 13 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen unberührt.

9 Subunternehmer

- 9.1 Die Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Subunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Subunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4) vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Subunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.
- 9.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 9.2, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 9.1 und 9.2 angerechnet.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragsausfertigungen

- 10.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich hinsichtlich des Ortes seiner Leistungserbringung frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer

seine Leistungen am vom Besteller schriftlich mitgeteilten Standort des Projektes zu erbringen.

- 10.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist ⁸. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 10.3 Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen der Auftragnehmer und der Bereich Beschaffung der Deutschen Bahn jeweils ein Exemplar erhalten. Mit dem Auftraggeber verbundene Konzernunternehmen können Kopien dieses Vertrages erhalten.

11 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus den Einzelverträgen durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber/Besteller auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

- Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden EUR 2.500.000,-.
- Für Vermögensschäden EUR 500.000,-.

Die vorstehend genannten Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

12 Selbständigkeit des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer versichert, Selbständiger im Sinne im Sinne des Vierten Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu sein.
- 12.2 Der Auftragnehmer sichert zu,
- a. dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
 - b. dass er neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber hat und
 - c. dass er für die weiteren Auftraggeber gemäß Buchst. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.
- 12.3 Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der Auftragnehmer Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform.
- 12.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der Auftragnehmer unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 12.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages bzw. der Besteller zur fristlosen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt.
- 12.5 Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen des 12.4 berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

⁸ Der gewünschte Gerichtsstand ist auszuwählen.

- 12.6 Die Versicherungen und Zusicherungen des Auftragnehmers sowie alle weiteren vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf alle vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen, auch dann, wenn vom Auftragnehmer ausschließlich selbständige Dienstleister als Subunternehmer eingesetzt werden und der Auftragnehmer keinerlei Leistungen selbst erbringt.

13 Schutzklausel

- 13.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, dass er keine Kurse oder Seminare besucht oder sonst zur Erfüllung des Rahmenvertrages/der Einzelverträge eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare besuchen lässt. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Rahmenvertrages/der Einzelverträge eingesetzten Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
- 13.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Versicherung nach Ziffer 13.1 oder ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 13.2 berechtigen den Auftraggeber/Besteller zur Kündigung des Rahmen-/Einzelvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers/Bestellers bleiben unberührt.

14 Berichtswesen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Wunsch für das jeweilige Kalenderjahr sowie zum Tag der Beendigung dieses Vertrages eine Umsatzbilanz aller auf diesen Rahmenvertrag ausgeführten Leistungen zu übergeben, die nach Bestellern, Leistungspositionen und Nettowerten spezifiziert ist. Die Umsatzbilanz wird spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag übergeben.

15 Haftung

Ziffer 10 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen (Anlage 3) wird durch die folgende Regelung ersetzt:

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem ProdHaftG) in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart,
- bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe,
- für übernommene Garantien in voller Höhe,
- bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zu einer Höhe von EUR 2,5 Mio. je Schadensfall bzw. EUR 500.000,- für Vermögensschäden; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter, für die jeweils in voller Höhe gehaftet wird.

16 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 16.1 Die Parteien werden auftragsbezogene Fragen oder etwaige Anmerkungen über die jeweiligen im Vertrag genannten Ansprechpartner abwickeln.
- 16.2 Weisungen des Auftraggebers oder des Bestellers bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erfolgen nicht. Auch wird der Auftraggeber oder der Besteller keine eigenständige Leistungskontrolle bezüglich dieser Personen vornehmen.
- 16.3 Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber oder dem Besteller aus betriebsorganisatorischen Gründen festgesetzten Termine einhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Etwaige Weisungen des Auftragnehmers an die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen wird er jeweils dem im Vertrag genannten Ansprechpartner des Auftraggebers oder des Bestellers in Textform mitteilen.
- 16.4 Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen müssen gegenüber dem Auftraggeber oder dem Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vornehmen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 16.5 Zusätzlich zu den Regelungen der Ziff. 16.4 gilt: Der Auftragnehmer und die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erbringen die vereinbarten Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln. Werden Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für externe Mitarbeiter) vom Betriebsablauf. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Räumlichkeiten und/oder weitere Infrastruktur - wie z.B. Hardware, Software, Kopierer, Strom, Telefon, Reinigung - des Auftraggebers oder des Bestellers nutzen, so trägt der Auftragnehmer hierfür grundsätzlich die Kosten. Die näheren Einzelheiten sind mit der vertragsabwickelnden Stelle zu klären. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, Telefon- und E-Maillisten sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil.
Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.
- 16.6 Der Auftraggeber oder der Besteller weist seine Mitarbeiter an, keinerlei arbeitsbezogene Weisungen an die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und keine Aufgaben informell zu erteilen. Der Auftragnehmer weist die von ihm eingesetzten Personen entsprechend an, keine solchen entgegenzunehmen. Einzelne servicebezogene Nachfragen, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich, sind möglich, wenn sie z.B. fachliche Informationen sowie Hinweise zu den einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen betreffen.

Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich der Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung. Im Zweifelsfall ist der Auftraggeber oder der Besteller verpflichtet, eine Klärung über die im Vertrag genannten Ansprechpartner herbeizuführen.
- 16.7 Die Parteien werden sich unverzüglich in Textform unter genauer Bezeichnung der Person und des Datums der Abgabe der Erklärung über etwaige bei ihnen eingegangene Festhaltungserklärungen der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gemäß § 9 AÜG gegenseitig informieren. Sofern eine solche Festhaltungserklärung abgegeben wurde, werden die Parteien an einer Überprüfung der Vertragsdurchführung mitwirken. Falls erforderlich werden die Parteien an einer Ände-

zung der Vertragsdurchführungspraxis und einer Anpassung des Vertrages selbst mitwirken.

- 16.8 **Zusatzbestimmungen zum Einsatz von selbständigen Dienstleistern durch den Auftragnehmer:** Sollte das Geschäftsfeld des Auftragnehmers darin bestehen, im Auftrag von Kunden Projekte und Dienstleistungen durchzuführen und dazu teilweise oder ausschließlich selbständige Dienstleister als Subunternehmer anstelle von Arbeitnehmern einzusetzen, so gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese selbständigen Dienstleister. Soweit in den jeweiligen Verträgen bzw. Dokumenten mit hin von „Arbeitnehmern“ bzw. „Mitarbeitern“ des Auftragnehmers die Rede ist, ist damit jeweils der vom Auftragnehmer eingesetzte selbständige Dienstleister gemeint. Keine Anwendung finden jedoch Regelungen, die sich ausschließlich auf Erfüllungsgehilfen in einem Beschäftigungsverhältnis beziehen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten selbständigen Dienstleister werden als Spezialisten in abgegrenzten Projekten tätig und übernehmen grundsätzlich keine Aufgaben, die von Arbeitnehmern des Auftraggebers oder des Bestellers ausgeführt werden; sie übernehmen keine originären Führungsaufgaben des Tagesgeschäftes; sie sind in ihrer Zeiteinteilung grundsätzlich frei und müssen im Falle einer Abwesenheit niemanden informieren, soweit nicht bereits vereinbarte Termine betroffen sind. Sie bestimmen ihre Arbeitspensen und -inhalte frei von Anweisungen des Auftraggebers oder des Bestellers. Davon unberührt bleibt jedoch das Recht des Auftraggebers oder des Bestellers, hinsichtlich der Erreichung der einzelnen Projektziele Termine zu setzen und das Arbeitsergebnis der selbständigen Dienstleister auch während der Laufzeit des Projekts Qualitätskontrollen zu unterziehen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten selbständigen Dienstleister übernehmen grundsätzlich keine Vertretungen und werden von niemandem vertreten; sie arbeiten ausdrücklich und ausschließlich nur bezüglich der Projektzielerreichung mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder des Bestellers zusammen und nehmen nicht an Personalgesprächen sowie internen Meetings des Auftraggebers oder des Bestellers teil, soweit das Projekt nicht betroffen ist. Eine schriftliche Zustimmung bzgl. des Einsatzes von Subunternehmern (Ziffer 9 dieses Vertrages) ist grundsätzlich nicht erforderlich, sondern Grundlage dieses Vertrages. Die Haftung für Schlechtleistungen richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht. Werkvertragliche Regelungen (Ziffer 3.3 und insbesondere Ziffer 8 der oben näher bezeichneten AVB Beratungs- und Dienstleistungen) werden ausgeschlossen, soweit nicht explizit einzelvertraglich geregelt. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der selbständigen Dienstleister nach den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen wie für einen Erfüllungsgehilfen bzw. eigenes Verschulden. Die Regelungen zur Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 11 dieses Vertrages bleiben beim Einsatz von selbständigen Dienstleistern unverändert. Der Auftragnehmer kann seine Pflicht aus der Ziffer 11 dadurch erfüllen, dass er entweder eine eigene Haftpflichtversicherung vorlegt, die auch bei Verursachung eines Schadens durch den selbständigen Dienstleister aufkommen würde oder dass er jeweils eine Haftpflichtversicherung des selbständigen Dienstleisters vorlegt, die den Vorgaben der Ziffer 11 entspricht.

Ort, den

Ort, den .

Auftraggeber

Auftragnehmer



GS.EA 31 / 1005xxxx / 201x, Anlage 2 zum Vertrag xxx / 00xx / yyyyyyy
Allgemeine Vertragsbedingungen
der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für Beratungs- und Dienstleistungen
(AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 25. Mai 2018

1 Allgemeines, Integritätsklausel

- 1.1 Diese und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Die Leistungen haben den im Vertrag vereinbarten Standards und Normen des Auftraggebers zu entsprechen. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungen die Zielsetzung des Vertrages erfüllen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigt ist.
- 1.3 Eine vor Abnahme notwendig werdende Überarbeitung erstellter Unterlagen führt der Auftragnehmer ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung durch.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen zu halten. Ein Anspruch auf geänderte Vergütung setzt eine Vereinbarung über die Höhe dieser Vergütung vor Ausführung der Leistung voraus, die zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgt.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich fachlich und persönlich geeignete und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, die zu unbedingter Sorgfalt bei der Arbeit zu verpflichten sind. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, muss deren fachliche Qualifikation sichergestellt sein; weiterhin bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nicht unbillig verweigern darf. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann eine Zustimmung aufgrund des Fehlens datenschutzrechtlicher Voraussetzungen verweigert werden.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder die vertraglich festgelegten Mitarbeiter nicht ohne zwingenden Grund austauschen. Er hat dazu die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftraggeber hat in begründeten Fällen das jederzeitige Recht, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, wenn anderenfalls die Erfüllung des Vertrages gefährdet wäre. Diese Bestimmungen gelten analog für Subunternehmer des Auftragnehmers; der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten.
- 1.7 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen insoweit nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Gesetzliche Weisungsrechte (z.B. gemäß dem Vergabe-, Datenschutz- oder Eisenbahnrecht sowie zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung) bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden.
- 1.8 Der Auftragnehmer darf keine eigenen oder fremden Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen, bei denen es einen Bezug zur beauftragten Leistung gibt.
- 1.9 Zwischen- und Schlussberichte sowie Präsentationsunterlagen – jeweils in kopiertauglicher Qualität – sind dem Auftraggeber ohne besondere Vergütung zu übergeben. Auf Anforderung des Auftraggebers sind zusätzlich alle Berichte in Form elektronischer Dateien (Word, Excel, PowerPoint, Access) in einem vom Auftraggeber bestimmten Format ohne besondere Vergütung zu übergeben. Der Auftragnehmer oder der von ihm schriftlich benannte Beauftragte hat die Berichte oder anderen Unterlagen als Verfasser unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer seine Ergebnisse ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch in Form einer Präsentation dar.

- 1.10 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
 - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewöhnung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
 - d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
 - e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
 - f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
 - g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU_VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
 - h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.
- Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.
- 1.11 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.



GS.EA 31 / 1005xxxx / 2017, Anlage 2 zum Vertrag xxx / 00xx / yyyyyyyy
Allgemeine Vertragsbedingungen
der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für Beratungs- und Dienstleistungen
(AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 25. Mai 2018

1.12 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.10 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftraggeber dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.10 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.11 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.10. Ziffer 1.11 gilt diesbezüglich abschließend.

1.13 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.10 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,

- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
- b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

1.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.10 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.10 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

1.15 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen,

europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

2 Wahrung der Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

2.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers verpflichtet.

2.2 Zur Vertretung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ohne eine besondere schriftliche Vollmacht des Auftraggebers nicht befugt.

3 Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit

3.1 Der Auftragnehmer stimmt die wesentlichen Arbeitsschritte seiner Leistungen vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Erbringung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers ab; die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte und gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in die die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

3.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist.

3.3 Bei werkvertraglichen Leistungen liegt die Verantwortung für das Arbeitsergebnis ausschließlich beim Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien ein Projektteam bilden. Sofern die Vertragsparteien bei werkvertraglichen Leistungen ein Projektteam bilden, sind sämtliche Besprechungen des Projektteams zu dokumentieren. Verantwortlich dafür ist der Auftragnehmer; er stellt dem Auftraggeber unverzüglich die jeweiligen Protokolle zur Verfügung. Wird dem Inhalt eines Protokolls nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen, gilt sein Inhalt als richtig.

3.4 Der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages) abzugeben.

3.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser VO und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Auftraggeber, registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Auftragnehmer außerhalb der EU. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer bzgl. der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

4 Betreten von Bahnanlagen

Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten der Bahnanlagen im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs nicht vermeiden lässt, so hat er dies dem Auftraggeber so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieser für die Sicherung sorgen kann. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Gefahren im Betriebsbereich der Eisenbahn und die notwendigen Sicherungsvor-



GS.EA 31 / 1005xxxx / 2017, Anlage 2 zum Vertrag xxx / 00xx / yyyyyyyy
Allgemeine Vertragsbedingungen
der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für Beratungs- und Dienstleistungen
(AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 25. Mai 2018

kehrungen unterrichten lassen; für die Unterrichtung seiner Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Unterrichtung sowie den Empfang von Unterlagen hat der Auftragnehmer zu quittieren.

5 Abnahme

5.1 Hat der Auftragnehmer abnahmefähige Leistungen vertragsgemäß erbracht, bietet er sie dem Auftraggeber an und fordert in Textform zur Abnahme auf. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Werktagen (Montag bis Freitag) die Abnahme zu erklären oder sie begründet zu verweigern. Sofern der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.

5.2 Werden vereinbarte Teilleistungen abgenommen, beschränkt sich die Abnahme auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Prüfung des Zusammenwirkens aller Teilleistungen die Gesamtleistung abgenommen.

6 Abtretung, Aufrechnung

6.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

6.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

6.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

7 Übereignung von Unterlagen, Nutzungsrecht, gewerbliche Schutzrechte, Veröffentlichungen

7.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm in Erfüllung des Vertrages zu liefernden Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

7.2 Der Auftraggeber erhält ohne besondere Vergütung an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstanden sind, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer das unwiderrufliche, ausschließliche, örtlich unbeschränkte und übertragbare dingliche Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche – auch bislang noch unbekannte – Nutzungsarten zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, sie im Internet zugänglich zu machen, weiterzuentwickeln oder zu ändern. Soweit die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers Arbeitsergebnisse Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber diese Arbeitsergebnisse wie vorstehend beschrieben nutzen darf. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an vorbestehenden Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß der vorgenannten Bestimmung ein, soweit diese zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind oder soweit diese zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

7.3 Werden im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer Ergebnisse erzielt, die einen schutz- und eintragungsfähigen Inhalt (Patent) aufweisen, so wird der Auftragnehmer

- den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten
- die Erfindungen auf Wunsch und nach Absprache mit dem Auftraggeber unbeschränkt nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in Anspruch nehmen und
- dem Auftraggeber die Erfindung(en) gegen Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung (§ 9 ArbEG) und im Übrigen unentgeltlich zu einer Nutzung durch die Deutsche Bahn AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen übertragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erstattung ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu leisten. Sämtliche Nutzungsrechte an den schutz- und eintragungsfähigen Ergebnissen stehen dem Auftraggeber gemäß Ziffer 7.2 Satz 1 zu.

Die Ausarbeitung der Schutzrechtsanmeldung wird von der Patentabteilung des Auftraggebers übernommen.

Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend vertraglich verpflichten.

7.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung der Unterlagen. Den Namen des Urhebers muss der Auftraggeber nur bei Branchenüblichkeit angeben. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

7.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8 Sachmängelansprüche bei werkvertraglichen Leistungen

8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine werkvertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sind.

8.2 Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mangelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Wird eine Teilleistung jedoch vom Auftraggeber genutzt, beginnt diesbezüglich die Verjährungsfrist mit dem ersten Tag der Nutzung.

Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist für das Zusammenwirken aller Teilleistungen (Gesamtleistung) mit der Abnahme der letzten Teilleistung.

8.3 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Aus einer vereinbarten Garantie, die die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers nicht verkürzen darf, hat dieser die daraus zustehenden Rechte.

8.4 Festgestellte Mängel meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist.

8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel aus der gesetzlichen Mängelhaftung unverzüglich zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, findet Ziffer 15.2 entsprechende Anwendung.

8.6 Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Berichtigung der Dokumentation, sofern die Dokumentation von der Pflichtverletzung bzw. der Nacherfüllung betroffen ist.

8.7 Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2 verlängert sich bei berechtigter Mängelrüge um den Zeitraum, während dessen das Arbeitsergebnis nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann; dies gilt für das Arbeitsergebnis im Ganzen. Gesetzliche Vorschriften über die Hemmung der Verjährung bleiben unberührt.

8.8 Die Kosten der Fehlersuche bei berechtigter gerügten Mängeln trägt der Auftragnehmer. Unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Abstimmung bei der Suche nach berechtigter gerügten Fehlern, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle nachgewiesenen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlersuche entstehen.

8.9 Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen.

9 Schutzrechtsverletzungen

9.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten – zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

9.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den an-



GS.EA 31 / 1005xxxx / 2017, Anlage 2 zum Vertrag xxx / 00xx / yyyyyyyy
Allgemeine Vertragsbedingungen
der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für Beratungs- und Dienstleistungen
(AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 25. Mai 2018

- spruchs begründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 9.3 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 9.1 nicht unverzüglich nach, findet Ziffer 15.2 entsprechende Anwendung.
- 9.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.
- 10 Haftung für Schäden**
- Die Vertragsparteien haften einander für Schäden
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart,
 - bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe
 - bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zur Höhe des vorhersehbaren typischen Schadens; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter für die jeweils in voller Höhe gehaftet wird.
- 11 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen**
- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners vertraulich behandelt, nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.
- 11.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 11.5 Sofern mit der Ausführung eine Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne des Art. 28 DSGVO oder einer anderen datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.
- 12 Sicherheit der Informationssysteme des Auftraggebers**
- 12.1 Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nach Abschluss eines ergänzenden Vertrages im Sinne von Ziffer 11.5 nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zugriffsberechtigung erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.
- 12.2 Sofern Nutzungsbestimmungen zum Anschluss von Geräten an Datenetze der Deutschen Bahn (nachfolgend "Nutzungsbestimmungen") bestehen, sind sie bei der Nutzung der Informationssysteme des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer darf ohne Einhaltung dieser Vorgaben keine Verbindung zum Datennetz herstellen. Die Nutzungsbestimmungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf schriftliches Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sachgerechten Einsatz seiner eingesetzten Systeme (z.B. Notebook etc.) in den Datennetzen des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer darf nur Systeme einsetzen, die dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes entsprechen, und verhindert durch effektive Schutzmaßnahmen das Eindringen von Viren oder sonstigem schädlichen Code. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen u.a. ein aktueller und aktivierter Virens Scanner sowie aktuelle Sicherheitspatches, Updates und Servicepacks.
- 12.4 Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffen, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Netzkopplung der Datennetze des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen mit anderen Datennetzen stattfindet.
- 12.5 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten nachhaltig und sicher zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, es sei denn er ist zur Aufbewahrung von Daten gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 12.6 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Sperrungen und Überwachungen auf Grund behördlicher Anordnungen oder der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Ebenfalls ist eine Unterbrechung des Netzzugangs jederzeit möglich, wenn durch die an das Netz angeschlossenen Geräte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise die Betriebssicherheit bzw. das Betriebsverhalten des Netzes oder daran angeschlossener anderer Geräte oder Software beeinträchtigt wird.
- 12.7 Vorgenanntes gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis nach Ziffer 11.5.
- 13 Kündigung**
- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Werkverträge gemäß § 649 BGB ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zu kündigen.
- 13.2 Ist in Dienstverträgen vertraglich kein bestimmter Leistungsumfang (z.B.: Anzahl der Einsatztage oder Laufzeit) fest vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten bzw. wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine vorherige erfolglose schriftliche Abmahnung voraus.
- 13.4 Die Kündigung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
- 14 Änderung der Leistung, zusätzliche Leistung**
- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sich im Rahmen einer Konkretisierung des Auftrages ergebenden Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen, ohne dass sich dadurch vorbehaltlich Ziffer 14.2 S.3 die Bedingungen des Vertrages ändern.
- 14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer schriftlich die Änderung der Leistung oder zusätzliche Leistungen zu fordern; bei Werkleistungen gilt dies bis zur Abnahme, bei Dienstleistungen bis zum Ablauf des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderung oder die zusätzlich übertragenen Leistungen auszuführen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Die Auswirkungen auf Vertragstermine und Vergütung sind schriftlich durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Sofern im Nachtrag keine Änderung der Vergütung oder Termine vereinbart wird, ist die geänderte bzw. zusätzliche



GS.EA 31 / 1005xxxx / 2017, Anlage 2 zum Vertrag xxx / 00xx / yyyyyyyy
Allgemeine Vertragsbedingungen
der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für Beratungs- und Dienstleistungen
(AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 25. Mai 2018

- Leistung im Rahmen der bestehenden Vergütungs- bzw. Terminvereinbarungen auszuführen.
- 14.3 Zeigt sich bei der Ausführung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, dass für die Änderungsforderung bzw. Forderung auf zusätzliche Leistungen ein Fehler des Auftragnehmers bei der Ausführung des Vertrages ursächlich ist, werden die Vereinbarungen über die Änderung der Vergütung sowie der Termine hinfällig.
- 15 Leistungszeit, Verzugsstrafe**
- 15.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. -fristen des Auftragnehmers sind bindend.
- 15.2 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin- bzw. fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Tag, maximal jedoch 10 % davon, zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die termin-/fristgerechte Werkleistung auf Grund von Mängeln nicht abgenommen wird.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per Telefax oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzuzeigen.
- 16 Vergütung, Rechnung, Zahlung**
- 16.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die im Vertrag festgelegte Vergütung ein Festpreis und gilt „frei Empfangsstelle“ einschließlich Verpackung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, Kosten für Transport und Versicherung etc. – abgegolten.
- 16.2 Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 16.3 Die Rechnung muss unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die auftraggebende Stelle, die Empfangsstelle sowie Nummer und Datum des Vertrages sowie die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Id-Nummer enthalten. Fehlen vereinbarte Angaben auf der Rechnung und ergibt sich daraus beim Auftraggeber eine verzögerte Rechnungsbearbeitung, ist die Verzögerung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- 16.4 Die fällige Vergütung ist 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.
- 17 Schriftform, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache**
- 17.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.
- 17.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 17.4 Sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 17.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.
- 18 Konzernübertragungsklausel**
- Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 11.5 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- 19 Vertragsstrafengesamtbegrenzung**
- Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach den Ziffern 1.11 und 1.12 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt.

DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Ziel des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner

In diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner hat der Deutsche Bahn-Konzern (DB-Konzern) seine Anforderungen und Grundsätze an die Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern, insbesondere zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität festgeschrieben. Geschäftspartner sind alle nicht zum DB-Konzern gehörenden Unternehmen, von denen der DB-Konzern Lieferungen und Leistungen bezieht. Dies können beispielsweise Lieferanten, Berater, Vertreter, sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen, usw. sein. Der DB-Konzern erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien in allen Geschäftsbereichen weltweit umsetzen und einhalten.

01 Generelle Prinzipien

Der DB-Konzern bekennt sich zur Nachhaltigkeit und hat sich gegenüber den Vereinten Nationen zur Einhaltung der Zehn Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet. Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftlich verantwortliches Handeln sind kein Widerspruch – sie bedingen einander. Nachhaltiges und verantwortliches Handeln sehen wir als eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher, dass sie

- ihre Geschäftstätigkeiten integer ausüben, d.h. insbesondere das für sie jeweils anwendbare Recht, z.B. Menschenrechte, Anti-Korruptions-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Kartell-, und Umweltrecht, befolgen, und
- sich dafür einsetzen, dass die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien auch von ihren eigenen Geschäftspartnern eingehalten werden, und diese entsprechend fördern, und
- ehrlich, verantwortungsbewusst und fair agieren.

* Wir verwenden in der Regel geschlechtsneutrale Begriffe. Wo dies nicht möglich erschien oder die Lesbarkeit beeinträchtigt, schließt die männliche Form die weibliche mit ein, z.B. umfasst das Wort Mitarbeiter auch Mitarbeiterinnen.

02 **Gesellschaftliche Verantwortung unserer Geschäftspartner**

Nach unserer Überzeugung ist die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ein wesentlicher Faktor für den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens und damit unverzichtbarer Bestandteil einer wertorientierten Unternehmensführung. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihr Handeln an den nachfolgenden Prinzipien ausrichten:

Menschenrechte	Unsere Geschäftspartner respektieren die anerkannten Menschenrechte.
Kinderarbeit und Zwangsarbeit	Unsere Geschäftspartner lehnen Kinderarbeit strikt ab und halten die jeweils anwendbaren Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit ein. Außerdem tolerieren unsere Geschäftspartner keine Form der Zwangsarbeit.
Chancengleichheit	Unsere Geschäftspartner fördern Vielfalt im Unternehmen und dulden keine Diskriminierung bei der Anstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern.
Versammlungsfreiheit	Die Geschäftspartner des DB-Konzerns erkennen die jeweils für sie geltenden Gesetze zur Versammlungsfreiheit und zur Bildung von Interessengruppen an und treten für den Schutz der darin verbürgten Rechte ihrer Mitarbeiter in ihren Geschäftseinheiten ein.
Sicherheit	Die Sicherheit von Menschen hat oberste Priorität und gehört zu den zentralen Werten unserer Geschäftspartner. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitern sorgen unsere Geschäftspartner sowohl für ein sicheres Arbeitsumfeld und sicherheitsrelevante Qualifikationen als auch für die Sicherheit ihrer Produkte und Dienstleistungen.
Arbeits- und Gesundheitsschutz	Durch konsequenten, präventiven Arbeitsschutz wenden unsere Geschäftspartner Gefährdungen von Personen ab und unterstützen durch angemessene Arbeitsbedingungen die Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiter. Die Sicherheit der Mitarbeiter ist für unsere Geschäftspartner ein zentrales Gebot ihres unternehmerischen Handelns.
Umweltschutz	Unsere Geschäftspartner halten die für sie geltenden Umweltstandards ein und bekennen sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens und zum Umweltschutz als unternehmerischer Wertgröße.
Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen	Die jeweils geltenden Gesetze und Vereinbarungen mit ihren Sozialpartnern werden von unseren Geschäftspartnern eingehalten. Unsere Geschäftspartner entlohnen ihre Mitarbeiter angemessen.
Datenschutz	Unsere Geschäftspartner beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden.

03 **Antikorruption**

Der DB-Konzern toleriert keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Transparenz und Offenheit sind grundlegende Voraussetzungen für den DB-Konzern, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit im geschäftlichen Verkehr und im Umgang mit den Geschäftspartnern sicherzustellen.

Korruption	Unsere Geschäftspartner dulden keinerlei Form von Korruption und Bestechung.
Berater / Agenten / Mittler	Vergütungen von Beratern, Agenten und sonstigen Mittlern dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zuzuwenden. Unsere Geschäftspartner wählen ihre Berater, Agenten und sonstigen Mittler sorgfältig nach angemessenen Eignungskriterien aus.
Vermeidung von Interessenkonflikten	Unsere Geschäftspartner vermeiden Interessenkonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können.

Einladungen und Geschenke	In Verbindung mit ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern nehmen unsere Geschäftspartner Einladungen nur an oder sprechen Einladungen nur aus, wenn sie angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstigen Bevorzugung erfolgen und nicht gegen anwendbares Recht (insbesondere Antikorruptionsgesetze) verstoßen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken, anderen Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art.
Verhalten gegenüber Amtsträgern	Unsere Geschäftspartner dulden keine Form gesetzeswidriger materieller und immaterieller Zuwendungen (einschließlich deren Anbieten) an Amtsträger oder mit diesen vergleichbare Personen (unabhängig davon, ob unmittelbar oder mittelbar über Dritte).
Politische Parteien	Gesetzeswidrige materielle und immaterielle Zuwendungen jeglicher Art (z.B. gesetzeswidrige Spenden) an politische Parteien, deren Vertreter sowie an Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter werden von unseren Geschäftspartnern ebenfalls nicht toleriert.
Spenden / Sponsoring	Spenden erfolgen von unseren Geschäftspartnern nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.
Geldwäsche	Unsere Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um Geldwäsche in ihren Unternehmen zu unterbinden.

04

Verhalten unserer Geschäftspartner im Wettbewerb

Der DB-Konzern stellt an sich den Anspruch, stets als fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer zu handeln und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

Wettbewerbs- und Kartellrecht	Unsere Geschäftspartner halten alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein. Insbesondere treffen sie keine Absprachen und Vereinbarungen, die Preise, Konditionen, Strategien oder Kundenbeziehungen, vor allem die Teilnahme an Ausschreibungen, beeinflussen. Dasselbe gilt für den Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen sowie für sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.
Export- und Importkontrollen / Terrorismusbekämpfung	Insbesondere im Hinblick auf weltweite Geschäftstätigkeiten achten unsere Geschäftspartner auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ¹ .

¹ Insbesondere im Hinblick auf EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002

05 Einhaltung des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Verpflichtung zur Einhaltung	Unsere Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien jeweils von ihnen eingehalten werden.
Hinweise an den DB-Konzern	Unsere Geschäftspartner nutzen die Möglichkeit, Hinweise auf etwaige Straftaten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern begangen wurden und Auswirkungen auf den DB-Konzern haben können, über das bestehende Hinweisgebersystem ² des DB-Konzerns abzugeben.
Schutz von Hinweisgebern	Unsere Geschäftspartner dulden keine Benachteiligungen von Personen, die Verstöße gegen die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien melden.
Lieferantenkette	Unsere Geschäftspartner wählen ihre Lieferanten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern beauftragen, sorgfältig aus, kommunizieren die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten oder gleichwertige Prinzipien an diese und setzen sich dafür ein, dass diese Prinzipien auch von ihren Lieferanten eingehalten werden.
Konsequenzen	Der DB-Konzern legt Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihm und seinen Geschäftspartnern. Bei geringfügigen Verstößen gegen diesen DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird dem Geschäftspartner daher in der Regel die Möglichkeit zur Implementierung geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt, wenn dieser grundsätzlich zur Abhilfe und Verbesserung bereit ist. Bei schweren Verstößen (insbesondere der Begehung von Straftaten) behält sich der DB-Konzern jedoch angemessene Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner vor. Dies kann auch zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Rechten führen.
Wo findet man weitere Informationen?	Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/compliance . Bei Unsicherheiten oder Fragen sollten Sie sich an Ihre zuständigen Ansprechpartner im DB-Konzern wenden. Darüber hinaus haben Sie immer die Möglichkeit, unmittelbar DB-Konzern Compliance zu kontaktieren.

06 Inkraftsetzung

Beschlossen auf den Vorstandssitzungen der DB AG und DB ML AG am 10.07.2012.

² http://www.deutschebahn.com/de/konzern/compliance/hinweise_abgeben/



**Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
zu Tariftreue und Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn)**

Ausgabe Januar 2015

1. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) sowie andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn auch auf die von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabeverpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen werden und hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese EVB Mindestlohn, insbesondere einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG, durch den Auftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Verleiher oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nachunternehmern oder Verleihern, ergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn, hat er an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.
5. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer.
6. Der Auftragnehmer hat geeignete Nachweise zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn bereitzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen („Auskunftsanspruch“). Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zur Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs Einblick in diese Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen.
7. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Auskunftsansprüche gegen die von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sicherungshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung wird der Auftraggeber gegenüber den Nachunternehmern oder Verleihern nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzantrag gerichtet wurde, er einen solchen selbst gestellt hat oder der Auftragnehmer seine Pflichten aus diesen EVB Mindestlohn nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er sich mit der Leistungserbringung in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt und verpflichtet, die Auskunftsansprüche gegen die Nachunternehmer oder Verleiher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Es wird klargestellt, dass die Weitergabeverpflichtung gemäß Ziffer 2 auch die Abtretung des Auskunftsanspruchs umfasst.

Verpflichtung zum Datenschutz und auf das Fernmeldegeheimnis

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen meiner Beauftragung den **Datenschutz** zu beachten habe. Ich weiß, dass ich personenbezogene Daten nur innerhalb der mir übertragenen Aufgaben verarbeiten darf. Mir ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Für den Umgang mit Personalaktendaten von Beamten sind abschließende Sonderregelungen des Bundesbeamtengesetzes und der Personalaktenrichtlinie des BEV zu beachten.

Darüber hinaus habe ich nach dem Telekommunikationsgesetz das **Fernmeldegeheimnis** (§ 88 TKG) zu wahren, soweit ich aufgabenbedingt an der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mitwirke. Das Fernmeldegeheimnis verbietet mir insbesondere, mir selbst über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung erforderliche Maß hinaus oder Unbefugten eine Kenntnisnahme von Gesprächsdaten bzw. -inhalten zu ermöglichen oder zu verschaffen und diese unbefugt zu verwenden.

Ich weiß, dass

- diese Verpflichtungen über das Ende meiner Beauftragung im Unternehmen hinaus weiterbestehen,
- Verstöße gegen den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können und ggf. zivilrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können,
- weitere Geheimhaltungsverpflichtungen durch diese Verpflichtung nicht hinfällig werden,
- personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke, die im Beratervertrag hinterlegt sind, verwendet werden dürfen,
- die Beauftragung von Subunternehmen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist,
- die übergebenen Daten einschließlich gefertigter Kopien vollständig zurückzugeben oder qualifiziert zu löschen sind.

Ich weiß, dass ich für die Beachtung der Datenschutzbestimmungen und Datensicherungsmaßnahmen selbst verantwortlich bin.

Ich werde Datenschutzverstöße von denen ich Kenntnis erlange, umgehend dem Auftraggeber mitteilen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Das „Merkblatt zum Datenschutz und zum Fernmeldegeheimnis“ (nachfolgende Seiten) habe ich erhalten.

.....
Unternehmen

.....
Name und Vorname des zu Verpflichtenden

.....
Ort, Datum, Unterschrift des zu Verpflichtenden

Merkblatt zum Datenschutz und zum Fernmeldegeheimnis

Datenschutz ist ein **Grundrecht**. Er hat das Ziel, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem **Persönlichkeitsrecht** beeinträchtigt wird. Der Einzelne hat das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden. Das erfordert einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob er mit oder ohne die Unterstützung von IT-Systemen erfolgt.

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verwenden oder sonst zu verarbeiten.

1. Verpflichtung zum Datenschutz

Was sind personenbezogene Daten? Personenbezogene Daten sind Angaben über eine **bestimmte oder bestimmbare natürliche Person**. Beispiele: Name, Vorname, Berufsbezeichnung, Titel, Anschrift, Geburtstag, Bonitätsdaten, Kreditkartendaten, Prüfungsergebnisse, Gehalt, Vorlieben, Kaufverhaltensmerkmale. Angaben über juristische Personen – wie Firmen ohne Einzelinhaber – sind keine personenbezogenen Daten.

Was ist eine Datenverarbeitung? Der Begriff der Verarbeitung ist **umfassend** zu verstehen und beinhaltet viele verschiedene denkbare Verarbeitungsschritte. Sie beginnt bei der Beschaffung („Erhebung“) von Daten (direkt von der betroffenen Person oder bei Dritten), umfasst die Verwendung (z.B. Speicherung, Veränderung, Verknüpfung, Weitergabe) und auch ihre Löschung.

Wann ist die Datenverarbeitung erlaubt? Nach der **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO) bedarf jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer gesetzlichen Grundlage. Die DSGVO selbst (Art. 6, 88) und auf ihrer Grundlage auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und andere Rechtsvorschriften, z.B. Gesetze wie die Abgabenordnung, die Rechtspflichten zur Datenverarbeitung enthalten, oder Betriebsvereinbarungen formulieren solche Erlaubnisgründe. Erlaubt ist z. B. die Verwendung personenbezogener Daten, wenn dies im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen oder eines rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses (z. B. zur Durchführung der Kundenbeziehung oder des Beschäftigungsverhältnisses) erforderlich ist oder aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen. Die Verwendung personenbezogener Daten ist aber auch gemäß DSGVO zulässig, soweit diese zur Wahrung berechtigter Unternehmensinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (z. B. von Beschäftigten oder Kunden) überwiegen.

Für den Umgang mit Personalaktendaten von Beamten sind abschließende Sonderregelungen des Bundesbeamtengesetzes und der Personalaktenrichtlinie des BEV zu beachten. Danach sind die Personalaktendaten vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.

Welche Rechte haben betroffene Personen? Die Datenverarbeitung soll für jeden Mitarbeiter, Kunden oder sonstige betroffene Personen transparent und überprüfbar sein. Die DSGVO gibt daher den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen u. a. folgende Rechte:

- **Information:** Bereits bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person oder möglichst zeitnah im Zusammenhang mit der Erhebung bei Dritten, ist die betroffene Person u.a. über die Zwecke der Verarbeitung, über mögliche Empfänger, die Speicherdauer und über ihre Rechte zu informieren.
- **Auskunft:** Die betroffene Person hat das Recht zu erfahren, welche Daten verarbeitet werden, wo sie herkommen, zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt und auch auf namentliche Nennung der Personen und Stellen, die seine Daten erhalten.
- **Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Recht auf Vergessenwerden:** Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder diese nicht mehr erforderlich ist. Einer Löschung stehen allerdings oft z. B. rechtliche Aufbewahrungsfristen (aus Handelsgesetzbuch oder Abgabenordnung) entgegen. Hier sieht das Gesetz eine Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) statt der Löschung vor. Die betroffene Person ist hierüber zu informieren.
- **Datenübertragung:** Hat die betroffene Person Daten z.B. in einem sozialen Netzwerk oder Kundenkonto bereitgestellt, kann sie verlangen, diese in einem maschinenlesbaren Format an sie selbst oder an einen Dritten zu übertragen.
- **Widerspruch gegen Werbung sowie eigene Markt- und Meinungsforschung:** Der Kunde hat ein Recht auf Widerspruch gegen Werbung und Markt- und Meinungsforschung. Auf dieses Widerspruchsrecht ist der Kunde bei einem Vertragsschluss und der Ansprache zu vorgenannten Zwecken stets hinzuweisen. Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht muss zwingend den Adressaten und dessen Kontaktdaten enthalten. Wird ein Widerspruch erklärt, gilt er grundsätzlich unbeschränkt. Einwilligungen werden durch einen unbeschränkten Widerspruch wirkungslos.

Welche Datensicherheitsmaßnahmen können zur Vorbeugung von Datenschutzverstößen getroffen werden?

Das Datenschutzrecht fordert geeignete und angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten. Auch Sie können beim Umgang mit Daten dazu beitragen, dass diese vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden. Solche Maßnahmen können unter anderem sein:

Vertraulichkeit	Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der räumliche Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren. Dies kann z.B. durch Schlüssel, Chipkarten, Werksschutz, Pförtner erreicht werden.
	Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können, z.B. durch Vergabe von persönlichen Passwörtern, Verschlüsselung von Datenträgern.
	Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass (systemische) Datenzugriffsmöglichkeiten nur im Umfang von Befugnissen und Erforderlichkeiten bestehen. Dieses Ziel kann z.B. durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept, durch eine Verschlüsselung oder durch Protokollierung von Zugriffen erreicht werden.
	Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass auf personenbezogene Daten bei Übertragung, Transport oder auf Datenträgern nicht unbefugt zugegriffen und dass festgestellt werden kann, welchen Stellen die Daten offengelegt wurden. Dies kann z.B. durch Verwendung sicherer Transportbehälter für Datenträger, VPN oder durch eine Verschlüsselung sichergestellt werden.
Integrität	Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten verarbeitet wurden. In Betracht kommt hier z.B. eine Protokollierung der eingegebenen Daten, Dokumentenmanagement.
	Datentrennung: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dies kann durch den Einsatz einer Software zur Mandantentrennung erreicht werden.
Verfügbarkeit	Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen Verlust geschützt sind, was z.B. durch Backups, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Virenschutz, oder Firewall erreicht werden kann.

Was ist bei einem Datenschutzverstoß zu tun? Wird Ihnen ein (möglicher) Datenschutzverstoß gewahr, dann informieren Sie bitte umgehend Ihren Auftraggeber.

2. Fernmeldegeheimnis

Für ein Unternehmen, das geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, gilt das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG). Das Fernmeldegeheimnis verbietet es, die Inhalte und die näheren Umstände der Telekommunikation mehr als zum Zweck des Erbringens des Telekommunikationsdienstes erforderlich ist, zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisse anderweitig zu verwenden. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche. Vom Fernmeldegeheimnis geschützt wird auch die Tatsache, ob jemand (natürliche oder juristische Person, § 91 TKG) an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Vom Fernmeldegeheimnis umfasst sind dabei nicht nur Telefonate und Faxe, sondern grundsätzlich auch die E-Mailkommunikation.

3. Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis können mit Geld- und Freiheitsstrafe geahndet werden.